

31. 1. Gält sich ein Demobilisierungskommissar in den Grenzen seiner Amtsbefugnisse, wenn er im Laufe der wirtschaftlichen Demobilisierung einer industriellen Firma die Erfüllung vertraglich übernommener Lieferungsverpflichtungen, soweit durch die Lieferung ihre Selbstkosten nicht gedeckt würden, verbietet?

2. Darf sich die Firma im Rechtsstreit mit ihrem Lieferungsverpflichtenden Vertragsgegner auf ein solches Verbot berufen, wenn sie das Verbot rechtswidrig erschließen hat?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1922 i. S. T. (Rl.) w. Firma A. D. (Bekl.). VII 613/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Auf das Angebotschreiben der Beklagten vom 31. März 1919 bestellte die Klägerin bei ihr durch das Schreiben vom 3. April 1919 einen D.-Zierzylindermotowagen gemäß den Lieferungsbedingungen der Beklagten zum Preise von 14 960 *M* mit Bezeichnung des Juli 1919 als gewünschter Lieferzeit. Die Beklagte bestätigte den Auftrag durch Schreiben vom 11. April 1919 „gemäß den im Bestellschein niedergelegten Ausführungs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“. In der Folgezeit sind nach Behauptung der Beklagten sowohl bei ihr als auch in Werken wesentlicher Lieferanten wiederholt Streiks ausgebrochen. In einem Schreiben vom 2. Oktober 1919 erklärte die Beklagte, daß ihr die Lieferung bis auf weiteres unmöglich sei. In einem Rundschreiben vom 15. dess. Mon. erklärte sie, daß sie infolge der neu geschaffenen Lage sich an die bisherigen Aufträge nicht mehr gebunden halte, und im Dezember 1919 sagte sie sich durch ein neues Rundschreiben von den sämtlichen abgeschlossenen Verträgen zu den ursprünglich vorgesehenen Preisen los. Die Klägerin erhob darauf im Dezember 1919 zunächst Klage auf Feststellung der Lieferungsverpflichtung der Beklagten und ging später zu dem Begehren über, daß die Beklagte verurteilt werde, ihr den bestellten Motowagen zum Preise von 14 960 *M* zu liefern. Die Beklagte beantragte Klageabweisung und wendete namentlich ein, daß ihr durch eine Anordnung des Staatskommissars für die wirtschaftliche Demobilisierung in Darmstadt vom 21. November 1919 die Ausführung der zu solchen Preisen übernommenen Motowagen bis auf weiteres untersagt worden sei, soweit durch die Lieferung der Wagen ihre Selbstkosten nicht gedeckt würden.

Das Landgericht und das Berufungsgericht wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsurteil befreit die Beklagte von der Lieferungsverpflicht, weil ihr durch die Anordnung des hessischen Demobilisierungskommissars

kommisars (D.R.) vom 21. November 1919 die Lieferung des Kraftwagens an die Klägerin zu dem vereinbarten Preise, den die Selbstkosten der Beklagten übersteigen würden, tatsächlich unmöglich gemacht worden sei... (Nach Erörterung mehrerer Revisionsrügen wird fortgefahren:)

Hauptsächlich steht in Frage, ob, wie das Berufungsurteil annimmt, die Verfügung des D.R. vom 21. November 1919 rechtmäßig erlassen ist, ob insbesondere der D.R. dabei die Grenzen seiner Zuständigkeit gewahrt hat. Die Revision bekämpft den Standpunkt des Berufungsurteils mit Hinweis auf ein davon abweichendes Urteil des Oberlandesgerichts in Celle vom 1. März 1922 und versucht namentlich auszuführen: Der D.R. sei nach der W.D. v. 7. November 1918 nur zu Anordnungen mit dem Ziele befugt, Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilisierung, also Störungen, die mit der Rückbildung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft verbunden waren, vorzubeugen oder abzuwenden; mit dem Erlaß vom 21. November 1919 habe der D.R. aber nur diejenigen Gefahren zu begegnen gesucht, die für das Wirtschaftsleben aus der Entwertung des deutschen Geldes entspringen mochten; der Erlaß ergebe nicht, daß der Kommissar für die Personen hätte sorgen wollen, welche durch die Entlassung aus dem Heeresdienst oder durch die Umstellung der Industrie aus der Kriegs- in die Friedenswirtschaft erwerbslos zu werden drohten. Zugugeben ist der Revision, daß die Verfügung vom 21. November 1919 einen in bezug auf geschäftliche Beziehungen einer einzelnen Firma vorgenommenen Sondereingriff in das Vertragsrecht von auffällender Tragweite und tief einschneidender Bedeutung darstellt. Gleichwohl ist im Gegensatz zur Revision der im angefochtenen Urteile vertretenen Rechtsanschauung beizupflichten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die im letzten Grunde auf der W.D. v. 7. Nov. 1918 beruhenden Befugnisse der Demobilisierungskommissare außerordentlich weit reichen. Sofern letztere sich nur in den Grenzen der ihnen sachlich zugewiesenen Aufgaben bewegen, können sie, ohne im übrigen die Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts beachten zu müssen, neues Recht schaffen; dafür steht ihnen auch nicht nur der Weg des Erlasses allgemeiner Verordnungen offen, sondern sie dürfen auch durch Sonderverfügungen zur Regelung eines Einzeltatbestandes in einen bestehenden Rechtszustand eingreifen und ihn abändern (vgl. die im Berufungsurteil angezogenen Aufsätze *ZW.* 1919 S. 468 und *Preuß. VerwBlatt* Bd. 40 S. 183). Als notwendige Voraussetzungen für ein Eingreifen eines D.R.s sind mit dem Berufungsurteil zu bezeichnen das Vorliegen oder die Erwartung einer Störung des Wirtschaftslebens und ein ursächlicher Zusammenhang dieser Erscheinung mit der wirtschaftlichen Demobilisierung (§ 1 W.D. v. 7. Nov. 1918). Ob die jeweilige Maßnahme, welche der D.R. bei solcher Sachlage getroffen hat, erforderlich

war, um den vorhandenen oder besorgten Störungen des wirtschaftlichen Lebens abzuwehren oder vorzubeugen, kann im Rechtsweg nicht nachgeprüft werden. Nachzuprüfen bleibt nur, ob die Maßnahme für diesen beabsichtigten, dem angeführten § 1 entsprechenden Zweck geeignet war (vgl. RGZ. Bd. 104 S. 180). Hier hat das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei dargelegt: Wenn die Beklagte sämtliche von ihr eingegangenen Verträge auf Lieferung von Kraftwagen zu den Vertragspreisen ausgeführt hätte und hierbei, wie in der Anordnung des DRG angenommen sei, unter den Selbstkosten liefern mußte, so wäre sie in eine wirtschaftlich äußerst bedenkliche Lage mit der Folge geraten, daß ein großer Teil ihres Arbeiter- und Angestelltenpersonals, das sich auf Tausende belaufe, hätte entlassen werden müssen und brotlos geworden wäre, und dadurch wären schwere Störungen des Wirtschaftslebens eingetreten. Diese Störungen hätten sich als eine Folge der wirtschaftlichen Demobilisierung dargestellt, denn es sei anzunehmen, daß ohne den Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft die kriegsmäßige Fabrikation der Beklagten ihren ungestörten Fortgang genommen hätte, und derartige Verhältnisse, wie sie bei Ausführung der Lieferungsverträge unter dem Herstellungspreis zu befürchten waren, nicht eingetreten wären. Der Bestimmung des § 1 Abs. 1 WD. v. 7. Nov. 1918 unterlägen namentlich die Anordnungen zur Regelung der Erwerbslosenfürsorge. Das wichtigste Mittel, der Erwerbslosigkeit vorzubeugen, sei aber die Aufrechterhaltung von Betrieben, die ohne einen behördlichen Eingriff zum Stillstand kommen würden.

Diesen Erwägungen, die ähnlich dem Gedankengange der Ausführungen in RGZ. Bd. 104 S. 180, 181 zum § 28 WD. v. 12. Febr. 1920 erscheinen, ist beizutreten. Sie ergeben, daß angeichts der im Erlasse des DRG vom 21. November 1919 berücksichtigten sachlichen Verhältnisse die Voraussetzungen zu Anordnungen in Anwendung des mehrerwähnten § 1 vorliegen, und daß die getroffene Anordnung auch für den beabsichtigten Zweck, den vom Kommissar besorgten Störungen des Wirtschaftslebens vorzubeugen, geeignet war. Die Ansicht der Revision und des beigebrachten Obergerichtes, daß die wirtschaftliche Demobilisierung nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den in der Verfügung vom 21. November 1919 befürchteten Störungen des wirtschaftlichen Lebens stehe, ist mit den mitgeteilten Urteilserwägungen zu widerlegen. Zur Bejahung der Ursächlichkeit ist nicht, wie anscheinend die Revision und das Obergericht annehmen, erforderlich, daß gerade in der wirtschaftlichen Demobilisierung der unmittelbare und Hauptgrund für die Störungen liegt, denen der DRG zu begegnen unternahm. Es genügt, wenn in der Rückbildung der Kriegs- zur Friedenswirtschaft — die im November 1919 noch nicht abgeschlossen war und sogar heute noch nicht zum Abschluß gebracht ist —, ein mitwirkender

Faktor der beim Erlaß vom 21. November 1919 in Betracht gezogenen Wirtschaftsförderungen zu finden ist. Das Oeller Urteil spricht von einem der Firma D. erteilten Privilegium, und die Revision hält den besagten Erlaß nur gegen Gefahren gerichtet, die aus der Valuta-entwertung entspringen möchten. Beide Gesichtspunkte sind abzulehnen. Der DR. hat sich, wie der Inhalt seiner Verfügung klar ersehen läßt, nicht von Rücksichten auf das Gedeihen der beklagten Firma oder auf Folgen des Niedergangs der deutschen Währung, sondern von dem Gedanken leiten lassen, daß eine den Arbeitsmarkt und das Wohl der Allgemeinheit empfindlich berührende Erwerbslosigkeit von tausenden Personen und Familiernährern einzutreten drohe, der entgegengewirkt werden müsse. Daß, wenn die vom Kommissar befürchteten Störungen eingetreten wären, zu ihren Ursachen die im engsten inneren Zusammenhang mit dem unglücklichen Kriegsausgang und dessen Folgen stehende und noch im Fluß befindliche wirtschaftliche Demobilisierung mit zuzurechnen wäre, läßt sich nicht verneinen.

Weiterhin rügt die Revision, im angefochtenen Urteil seien die Ausführungen der Klägerin übersehen worden, wonach die Beklagte den Erlaß des DR.s absichtlich und künstlich mit unzureichenden und unzutreffenden Schilderungen ihrer gesamten Geschäftslage derart herbeigeführt habe, daß in der Verfügung des Kommissars von einer Unterbilanz von 12 Millionen die Rede sei, denen bei Durchführung der Verlustgeschäfte weitere 17 Millionen hinzutreten würden, während doch die inzwischen vorliegende Bilanz der Beklagten ergebe, daß diese mit einem recht beträchtlichen Gewinn abgeschlossen habe. Aus dem somit erhobenen Einwand, daß die Beklagte die Verfügung des DR.s erschlichen habe, will die Revision folgern, daß der auf die Verfügung gestützten Verteidigung der Gegeneinwand der Arglist entgegenstehe. Allein auch dieser Angriff kann nicht durchgreifen. Allerdings sind die angebotenen Ausführungen der Klägerin im Berufungsurteil nicht erörtert worden. Dies bedeutet jedoch keinen wesentlichen Rechtsverstoß. Aus jenen Ausführungen ließ sich immer nur ein nach den §§ 826, 249 fig. BGB. zu beurteilender Schadensersatzanspruch der Klägerin herleiten. Dieser hätte in Gestalt des Gegeneinwandes der Arglist geltend gemacht werden können, wenn durch die Anordnung des DR.s der Beklagten eine rechtliche Befugnis eingeräumt worden wäre, von der die Beklagte Gebrauch machen und auf die sie auch verzichten konnte. Dann hätte die Klägerin, sofern ihr Vorwurf zutrifft, verlangen dürfen, daß von der der Beklagten eingeräumten Befugnis abzusehen sei. Um solchen Fall handelt es sich aber nicht. Der DR. hat an die Beklagte das bestimmte Verbot erlassen, vertraglich zu festen Preisen übernommene Verpflichtungen zur Lieferung von Motorwagen zu erfüllen, soweit durch die Lieferung ihre Selbstkosten nicht

gebedt werden. Dieser Akt einer zuständigen Staatsbehörde ist, gleichviel wie er entstanden sein mag, solange er besteht, von der Beklagten zu beachten, und er hindert gleichmäßig den Prozeßrichter, der vorliegenden Klage, gerichtet auf die Erfüllung eines zu festem Preise eingegangenen Lieferungsgeschäfts, das sich nicht ohne Überschreitung der Selbstkosten der Beklagten ausführen ließe, stattzugeben. Zu dem Punkt zieht in zweiter Reihe die Revision in Betracht, daß die Klägerin einen, tatsächlich nicht erhobenen, Schadenersatzanspruch, gestützt auf arglistige Erschleichung des behördlichen Verbots seitens der Gegnerin, hätte erheben können. Von diesem Gesichtspunkt aus macht sie geltend, der Berufungsrichter hätte gemäß § 139 BPD. die Stellung eines eventuellen Klageantrags auf Verurteilung der Beklagten zum Schadenersatz herbeiführen sollen. Soweit geht jedoch die richterliche Fragepflicht nicht. Der Berufungsrichter war lediglich mit einem auf Vertrag gestützten Klageanspruch auf Lieferung eines bestellten Motowagens zum vereinbarten Preise befaßt und unter solchen Umständen nicht verpflichtet, ja nicht einmal berechtigt, die Klägerin zur Geltendmachung eines Anspruchs zu veranlassen, der sich nur auf eine unerlaubte Handlung der Beklagten gründen ließ.

Wie schon angedeutet wurde, nimmt das Berufungsurteil an, daß die Anordnung vom 21. November 1919 für die Beklagte eine tatsächliche Unmöglichkeit begründete, den bestellten Wagen zu liefern. Das Urteil erwägt ferner: Da jene Anordnung auch jetzt noch zu Recht bestehe und auch ihre Voraussetzung, daß die Selbstkosten der Beklagten den vereinbarten Preis übersteigen, noch jetzt vorhanden sei, sei der Beklagten die Lieferung des von der Klägerin beanspruchten Wagens zur Zeit unmöglich. Diese seit langer Zeit bestehende Unmöglichkeit sei einer dauernden Unmöglichkeit gleich zu erachten, da die Aufhebung nicht in Aussicht stehe und deshalb nicht abzusehen sei, wann die Unmöglichkeit in Wegfall kommen werde. Dem gegenüber will die Revision äußerstenfalls eine zeitweilige Unmöglichkeit der Lieferung annehmen, die nur der Fälligkeit der Klageforderung und somit der schließlich erhobenen Leistungsklage entgegenstehe, dagegen eine Feststellungsklage, wie sie ursprünglich ange stellt war, zulasse. Nach Auffassung der Revision hätte deshalb die Klägerin gemäß § 139 BPD. befragt werden müssen, ob sie nicht hilfsweise auf ihre Feststellungsklage zurückkommen wollte. Auch mit diesem Bedenken kann die Revision nicht durchdringen. Eine eigentlich tatsächliche Unmöglichkeit der Lieferung ist durch die Verfügung des DR. nicht begründet worden. Insofern, solange die Verfügung mit dem darin enthaltenen Verbot besteht, darf der Beklagten nicht angeschlossen werden, dem Verbot zuwider zu handeln und sich damit schwerer Strafe auszusetzen (vgl. WD. vom 7. November 1918 § 6). Wie einwandfrei feststeht, war die Verfügung

noch im Juni 1921, als das Berufungsurteil erging, in Kraft und fiel noch damals wie vorher seit Erlass der Verfügung eine Lieferung des von der Klägerin bestellten Kraftwagens zum Vertragspreise unter das Verbot des D.R.G. . . .